

den Stadtrath vertritt, und so habe ich mir es hier auch gedacht. Der Herr Minister hat den Antrag der Deputation, daß der nächsten Ständeversammlung jedesmal die Veränderungen, welche sich mit dem Stiftungsvermögen zugetragen haben, vorgelegt werden sollen, angefochten, und zwar aus dem Grunde, weil solche Nachweisung zu weitläufig sei. Ich muß gestehen, daß ich die Weitläufigkeit, die eine solche Nachweisung verursachen soll, bei einem geordneten Rechnungswesen nicht begreife, sondern der Meinung bin, daß, wenn einmal die erste Arbeit, die Grundlage, gemacht ist, und die sollte nach der Aeußerung des Herrn Ministers bereits vorhanden sein, in höchst kurzer Frist die Nachtragung erfolgen könne. Ich habe keine Idee von einer Rechnungsführung, bei welcher nicht in einer Zeit von 14 Tagen der vollkommene Abschluß über die vorhandenen Capitalien u. s. w. stattfinden könnte. Es ist hier nicht von einem kaufmännischen Rechnungsabschluß, nicht von doppelter Buchhaltung die Rede, sondern nur von einer vollständigen Uebersicht, wieviel hat die Universität in dem Jahre X an Capitalvermögen gewonnen, oder verloren. Ich für meinen Theil glaube unbedingt, daß ein solcher Abschluß in höchst kurzer Frist mit großer Leichtigkeit zu bewerkstelligen ist. Was die Kostspieligkeit anlangt, so fragt es sich freilich, ob denn wirklich noch ein solches Chaos vorhanden sei, daß bedeutende Kosten zur Ordnung desselben zu verwenden sind. Wenn Alles wirklich in der schönsten Ordnung ist, woher sollen denn die Kosten entstehen? Was die Rechnungsablegung über die Verwendung der Universitätsfonds, welche dem allgemeinen Lehrzwecke gewidmet sind, betrifft, so wird nicht eine Rechnung mit Belegen verlangt, sondern ein Nachweis über den Capitalbestand und die Einnahme und Ausgabe dieser Fonds, als Grundlage der Bewilligung für die Universität. Endlich meinte der Herr Minister, daß er der Deputation selbst Gelegenheit gegeben habe, die im Bericht bemerkte Differenz zwischen der Ministerialunterlage aufzustellen, und schien die Deputation darüber anzugreifen, daß sie von der zweiten Unterlage Gebrauch gemacht. Die Deputation ist auf diese Differenz auf sehr einfache Weise aufmerksam geworden. Die Deputation, welche mit der Disposition über die Universitätsfonds nicht einverstanden war, und nicht erfahren konnte, aus welchen Fonds das hohe Ministerium die projectirten und aufgeführten Gebäude aufführen lasse, erbat sich eine Nachweisung, wie die Fonds angelegt sind, welche bei der Ministerialcasse selbst verwaltet werden. Aus dieser Nachweisung ergibt sich, daß statt 15,987 Thlr. 28 Gr. 2 Pf. Einnahme aus landesherrlichen Stiftungsfonds, 17,114 Thlr. 24 Gr. 4 Pf., und zwar 15,014 Thlr. 24 Gr. 4 Pf. an Zinsen und 2100 Thlr. aus dem Procuraturamt Meissen eingehen, mithin 1126 Thlr. nicht als Einnahme angegeben werden. Die Deputation mußte also diese Unterlage als richtig annehmen; denn Eine Unterlage muß doch die Deputation als richtig ansehen und benutzen können, und sie hat in der That geglaubt, Alles zu thun, was in ihren Kräften gestanden hat, um über diese Verwickelungen mit größtmöglicher Rücksicht ein klares Licht zu verbreiten. Die Deputation verkennt gar nicht die wohlwollende Absicht des hohen Ministerii, die Universitätsfonds zweckmäßig zu verwalten; aber eben darüber waltet eine Differenz zwischen

der Deputation und dem Ministerio ob, daß erstere die Zweckmäßigkeit der wohlwollenden Operationen mit den Universitätsgeldern nicht anerkennt. Lassen Sie auch, meine Herren, die Operation selbst wirklich vom Gesichtspunkte eines Privatmannes aus vorthellhaft sein, so ist noch eine große Frage, ob sie vom Gesichtspunkte des Verwalters milder Stiftungen aus gerechtfertigt werden könne.

Königl. Commissar D. Hübel: Die geehrte Deputation ist auf Veranlassung des vorliegenden Postulats auf die ganze Verwaltung des Universitätsvermögens näher eingegangen. Ihre Erörterungen haben aber zu einem Resultate geführt, dessen Darstellung in dem Berichte bei der geehrten Kammer eine sehr ungünstige Meinung von dieser Verwaltung erregen muß, und ich halte mich daher verpflichtet, deshalb noch eine weitere Auskunft über dieselbe zu geben. Es wird im Deputationsberichte behauptet, es sei bis zum heutigen Tage nicht möglich gewesen, den Ständen eine genügende Uebersicht, sowohl der Höhe des Universitätsvermögens überhaupt, als der damit zu verfolgenden besondern Zwecke zu gewähren, und der Herr Referent hat noch hinzugefügt, er glaube, das Ministerium kenne diese Fonds selbst noch nicht. Diesen Behauptungen muß ich auf das bestimmteste widersprechen. Bereits der vorigen Ständeversammlung ist eine vollständige Uebersicht des Universitätsvermögens mit kürzlicher Angabe seiner mannichfaltigen Bestimmung vorgelegt worden, dieselbe Uebersicht, welche die Deputation in der Tabelle sub II. mit einem Capitalverzeichnis vom Jahre 1842 zu vergleichen gesucht hat. Der gegenwärtigen Ständeversammlung hat man eine Uebersicht, die der vom Jahre 1838 entsprechen könnte, nicht wieder vorgelegt, sondern sich darauf beschränkt, die allgemeinen Fonds der Universität, welche für die allgemeinen Lehrzwecke bestimmt sind, ihrem Bestande und ihrem Ertrage nach vorzurechnen, die Ausgaben, welche daraus zu bestreiten sind, nachzuweisen, und auf diese Weise das Postulat zu begründen, welches zu vollständiger Deckung des Bedarfs bei der Universität auf das Budjet der laufenden Finanzperiode gebracht worden ist. Die geehrte Deputation findet diese Nachweisung nicht genügend, sie verlangt noch eine Nachweisung über den Bestand, den Ertrag und die Bestimmung der Benefizienfonds, welche zu Unterstützung der Studirenden und der den akademischen Personen im engern Sinne nicht angehörigen Individuen bestimmt sind. Das Ministerium hat der geehrten Deputation diese Nachweisungen nicht vorenthalten wollen, in der Ausführlichkeit aber, wie dieselben verlangt wurden, war es nicht möglich, solche sofort mitzutheilen. Hätte sich die Deputation mit einer Nachweisung über den Vermögensbestand dieser Fonds begnügen wollen, so würde diese haben gegeben werden können. Das Ministerium kennt die Fonds der Universität ganz genau, sowohl die den allgemeinen Lehrzwecken, als die andern, speciellen Zwecken gewidmeten, und die Buchhaltung bei der Universitätsrentverwaltung ist jetzt so eingerichtet, daß man sich augenblicklich von dem Bestande jedes Fonds, von den Einnahmen und Ausgaben, welche jeder haben und machen soll, welche er im Laufe jedes Jahres gehabt und gemacht hat, auf